

Ausland vor fünfzig oder mehr Jahren hergestellt sind. Die Werke der modernen Kunst unterliegen also der Steuer bei dem Verbringen ins Ausland nicht.

Nach dem Gesetz sind die betr. Gegenstände steuerfrei, wenn »der Hersteller noch nicht fünfzig Jahre tot ist«; nach den Ausführungsbestimmungen tritt die Steuerpflicht ein, »wenn die Gegenstände vor fünfzig oder mehr Jahren hergestellt worden sind. Für Bücher wäre unter dem »Hersteller« wohl der Verleger zu verstehen; man könnte allerdings auch an den Verfasser denken, wenn das auch ein ungewöhnlicher Ausdruck dafür wäre, oder schließlich an den Drucker. Jedenfalls aber kann es vorkommen, daß ein Buch nach dem Gesetz an die hundert Jahre lang steuerfrei ist, und daran können die Ausführungsbestimmungen nichts ändern. — Nebenbei bemerkt, Verbielfältigungen und Kopien von Werken der Plastik, Malerei und Graphik sind bei der Ausfuhr steuerfrei.

Von der erhöhten Steuer frei bleiben die Verkäufe von Luxusgegenständen an Personen, die deren Weiterverkauf gewerbmäßig betreiben (§ 9 des Gesetzes), doch sind hierbei gewisse Sicherheitsvorschriften zu beachten, die in § 20 des Gesetzes näher erläutert werden:

»Nimmt im Falle des § 8 der Steuerpflichtige Befreiung von dem erhöhten Steuerfaze für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung geliefert worden seien (§ 9 Abs. 1), so muß er sich bei der Bestellung oder der Entnahme der Gegenstände von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Bundesrats durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, die Gebühren- und stempelfrei auszustellen ist, geführt werden.«

In den Ausführungsbestimmungen ist der Vordruck einer solchen Bescheinigung wiedergegeben. Dort ist weiterhin vorgelesen, daß Beauftragte eines solchen Gewerbebetriebes beim Erwerb von Luxusgegenständen für diesen zur gewerblichen Weiterveräußerung eine behördlich beglaubigte Erklärung ihres Auftraggebers vorzuweisen haben. Auch hierfür ist ein Vordruckmuster dort zu finden. — Es wird sich empfehlen, daß alle Antiquare und überhaupt alle Buchhändler, wenn sie auch nur gelegentlich mit solchen Luxusdrucken zu tun haben, sich von der zuständigen Stelle eine solche »Bescheinigung« ausstellen und sich solche »Erklärungen« beglaubigen lassen. Ihre Gültigkeitsdauer ist auf ein Jahr beschränkt.

Die Berechnung der erhöhten Steuer von 10% erfolgt von dem Gesamtbetrag des Entgeltes, das der Buchhändler für einen Luxusgegenstand erhält, also nicht etwa nur von dessen Laden- oder Ankaufspreise. Besonders darf die Steuer dem Abnehmer weder ganz, noch teilweise in Rechnung gestellt werden (§ 13 des Gesetzes). Um die Steuer also in ihrer vollen Höhe wieder hereinzubekommen, muß der Antiquar von vornherein auf seine bisherigen Verkaufspreise einen entsprechenden Aufschlag machen. Dieser Aufschlag müßte bei genauer Rechnung den neunten Teil des bisherigen Preises betragen; z. B.

Bisheriger Preis	M 36.—	oder	M 100.—
1/10 Aufschlag	M 4.—		M 11.11
	M 40.—		M 111.11

Nach Leistung der Steuer von 10% (M 4.— in dem ersten, M 11.11 im zweiten Falle) würde man danach wieder auf den ursprünglichen Ankaufspreis kommen. Nur zur Erklärung ist hier Preis und Aufschlag gesondert worden; der Vorschrift nach müssen die Bücher mit dem neuen Preise ausgezeichnet werden. Der Aufschlag des neunten Teiles ergibt nun in den allermeisten Fällen so unangenehme Zahlenbilder, daß man, um rundere Zahlen zu erhalten, besser einen Aufschlag von 1/10 des ursprünglichen Preises wählen wird. Das ergibt dann:

Bisheriger Preis	M 100.—
1/10 Aufschlag	M 12.50
	M 112.50
abzüglich 10% Steuer	M 11.25
	M 101.25

ließe also dem Verkäufer noch einen kleinen Überschuß über den vorherigen Preis zukommen. Vielleicht wählt man, namentlich bei höheren Summen, eine dazwischenliegende Abrundung. Bei antiquarischen Büchern ist das nicht wesentlich. Wichtiger ist es dagegen bei neuen Büchern — also in der Hauptsache für Sortimenten —, wo der Aufschlag tunlichst so einzurichten ist, daß nach Zahlung der Steuer dem Buchhändler der reine Ladenpreis zuzüglich des Sortimenter-Aufschlages von 10% verbleibt. Hier wäre also ungefähr so zu rechnen:

Ladenpreis	M 100.—
10% Sortimenter-Aufschlag	M 10.—
	M 110.—

Aufschlag zur Deckung der Steuer:

1/10 von 110, abgerundet auf M 12.50

M 122.50

Luzussteuer M 12.25

Verbleib M 110.25.

Am allerbesten freilich wäre es, wenn die Verleger von Luxusausgaben die Sache selbst in die Hand nehmen und von vornherein in ihren Anzeigen einen Verkaufspreis festsetzen wollten, der sowohl den Sortimenteraufschlag wie die Steuer in sich begreift. Dadurch würde es vermieden, daß der eine Buchhändler diesen, der andere jenen Preis herausrechnet. Nur dadurch läßt sich die neue Bedrohung des Ladenpreises, die diese Steuer mit sich bringt, unwirksam machen und ein einheitlicher Verkaufspreis aufrechterhalten. Die Berechnung der Bezugsbedingungen hätte dabei natürlich von einem aufschlagfreien Grundpreise auszugehen.

Durch die Einrichtung der erhöhten Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände erwächst den Buchhändlern, die es angeht, auch die Pflicht einer besonderen Buchführung. Sie haben ein Lagerbuch für diese Gegenstände und ein Steuerbuch zu führen.

Aus dem Lagerbuch muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn eines jeden Steuerabschnittes (d. i. das Kalenderjahr — § 16) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein (§ 15 des Gesetzes).

In den Ausführungsbestimmungen ist ein Vordruck für ein solches Lagerbuch wiedergegeben, das für allerhand Warengeschäfte wohl dienlich sein mag, für den Buchhandel aber nicht recht zu brauchen ist. Übrigens dient das Muster nur zur Anleitung.

Es wird sich empfehlen, ein schmales Kontobuch so einzurichten, daß auf den linken Blattseiten der Bestand und (mit den Tagesangaben) der Zugang nach den laufenden Nummern der betreffenden Luxusgegenstände verzeichnet, auf der jeweilig gleichen Linie der gegenüberstehenden rechten Seiten aber der Abgang mit Angabe des Tages eingetragen wird. Die Angabe der Preise ist hier nicht erforderlich.

Die betr. Kunstblätter oder Bücher selbst, die übrigens in von einander getrennten Gruppen, noch besser in getrennten Büchern aufzuführen sind, werden mit dem Buchstaben L und einer laufenden Nummer ausgezeichnet (L 1, L 2, L 3 . . .), die mit der Eintragung im Lagerbuche übereinstimmt. Beim Verkauf wird diese Nummer im Kassenbuch oder in den Kladden jeweilig dem Titel hinzugesetzt, damit das Austun im Lagerbuch ohne Stocken und Suchen vor sich gehen kann.

Die Aufnahme des Lagerbestandes sollte nach den Ausführungsbestimmungen § 33 Nr. (1) am 1. August 1918 erfolgen. Wenn sie an diesem Tage nicht beendet werden konnte, sollten die täglichen Zu- und Abgänge vorerst besonders bemerkt und dann im Gefolge der Bestandaufnahme später eingetragen werden. Als spätesten Termin für die Verzeichnung des Lagers war der 15. August bestimmt worden. Bei nachweislichem Mangel an Personal und besonders wenn der Inhaber im Felde steht, kann die Frist bis zum 1. Oktober 1918 verlängert werden.

Im Buchhandel oder wenigstens in sehr vielen Buchhandlungen, namentlich größeren Antiquariaten, wird die Innehaltung dieser Frist unmöglich sein. Die Firma Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. z. B. hat nach ihren Anzeigen ein Lager von mehr als einer Million Bänden, das jedenfalls eine grö-